



II-2481 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/80-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen, betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 960/J)

1012 IAB

1987 -12- 02

zu 960 JJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 960/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurücklie-

- Seite 2 -

gende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Heribert KRISTANDL sen. wurde am 6.5.1984, um 19.45 Uhr, in Graz, Fröhlichgasse, gegenüber dem Grundstück Nr. 45, als Lenker eines LKW wegen einer Verkehrsübertretung beanstandet. Als der einschreitende Sicherheitswachebeamte durch das geöffnete linke Seitenfenster die Fahrzeugpapiere und den Führerschein zwecks Kontrolle entgegennehmen wollte fuhr KRISTANDL sen. mit dem LKW plötzlich weg, sodaß der Beamte seinen Arm abrupt aus dem Fahrzeug ziehen mußte, um nicht mitgerissen zu werden. Gleichzeitig kamen Heribert KRISTANDL jun. und Irmgard KRISTANDL zum Beamten und beschimpften diesen. Da KRISTANDL jun. trotz Abmahnung sein Verhalten nicht einstellte, wurde er gemäß § 35 c VStG festgenommen. KRISTANDL jun. versuchte daraufhin zu flüchten, konnte aber vom Beamten am rechten Arm festgehalten werden. Gleichzeitig erschien wieder KRISTANDL sen. und mengte sich in die Amtshandlung ein, indem er sich auf den Beamten stürzte und durch kräftiges Zupacken an dessen Uniformhemd seinen Sohn loszureißen versuchte.

- Seite 3 -

KRISTANDL sen. und jun. setzten sich mit Händen und Füßen gegen die inzwischen eingetroffenen weiteren Sicherheitswachebeamten heftig zur Wehr. Auch gegen KRISTANDL sen. wurde die Festnahme wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt ausgesprochen. KRISTANDL jun. mußte aufgrund seines aggressiven Verhaltens mittels Handfessel geschlossen werden. Dabei trat er mehrmals gegen die Beine eines Beamten.

KRISTANDL sen. mußte von zwei Sicherheitswachebeamten mit angemessener Gewalt an beiden Armen festgehalten werden.

Anlässlich der polizeiärztlichen Untersuchung der Genannten bezüglich Haft- und Deliktsfähigkeit wurden vom Polizeiarzt keine Verletzungen festgestellt.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Staatsanwaltschaft hat die Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf Beantwortung der Frage C).

Zu E) Eine Versetzung ist nicht erfolgt.

